

# Korrespondent

## für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

57. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 65 Pl., monatlich 22 Pl., ohne Postbestellgebühr. Nur Postbezug. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 23. August 1919

Anzeigenpreis: Vereins-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkt- und Todesanzeigen 20 Pl., die fünfspaltige Zeile; Kauf-, Verkaufs- und alle sonstigen Reklameanzeigen 60 Pl., die Zeile. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 96

### Der neue Betriebsrätegesetzentwurf

Mit der im „Reichsanzeiger“ vor kurzem erfolgten Veröffentlichung des neuen Betriebsrätegesetzentwurfs ist gewissermaßen eine revidierte zweite Auflage der wichtigen Gesetzesvorlage erschienen. An die Stelle der von der Regierung zurückgezogenen ersten Vorlage vom 15. Mai d. S. trat diese andre, die in Berücksichtigung der an dem ursprünglichen Entwurfe geübten Kritik weitergehenden Anforderungen gerecht zu werden vermag.

Der neue, 56 Paragraphen umfassende Gesetzesentwurf läßt sich in drei Hauptteile zergliedern: den Aufbau, die Aufgaben und die Geschäftsführung der Betriebsräte.

In allen Betrieben, die dauernd oder vorübergehend mindestens 20 Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) beschäftigen, sind Betriebsräte zu errichten. Für kleinere Betriebe mit weniger als 20 und mindestens 5 Arbeitern wird die Wahl eines Betriebsobmanns, unter Umständen zweier Betriebsobleute, vorgeschrieben. Sie haben die meisten der Aufgaben und Befugnisse, die in den größeren Betrieben den Betriebsräten verliehen sind, doch ist das Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen und Entlassungen hier nicht anwendbar. Mit alleiniger Ausnahme der Betriebe der Schifffahrt, für die die Einrichtungen von Arbeitnehmervertretungen besonders geregelt werden sollen, werden alle Betriebe durch das Gesetz erfaßt, auch die staatlichen und städtischen. Nicht als besondere Betriebe gelten Nebenbetriebe. In Betrieben mit weniger als 50 Arbeitern besteht der Betriebsrat aus drei, in solchen mit 50 bis 100 Arbeitern aus fünf Mitgliedern. In Betrieben von 100 bis unter 1000 Arbeitern erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je 100 weitere Arbeiter, in solchen von 1000 und mehr Arbeitern für je 500 weitere Arbeiter um je eins. Die Höchstzahl der Betriebsratsmitglieder beträgt 20. Wahlberechtigt sind alle 18 Jahre alten, wählbar alle 20 Jahre alten Arbeiter und Angestellten beiderlei Geschlechts. Die in Handelsregistern, Genossenschaftsregistern oder in Vereinsregistern eingetragenen Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer von Gesellschaften, Genossenschaften und Vereinen, ferner selbständige Geschäftsführer und Betriebsleiter gelten nicht als Angestellte im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Die Wählbarkeit in den Betriebsrat ist an eine sechsmonatliche Betriebs- und eine dreijährige Gewerbezugehörigkeit gebunden. Befinden sich unter den Arbeitnehmern sowohl Arbeiter wie Angestellte, so hat jede Berufsgruppe ihrer Stärke gemäß ihre eigenen Betriebsratsmitglieder zu wählen, jedoch können die Wahlberechtigten ohne Rücksicht auf die Gruppenzugehörigkeit der zu Wählenden auch gemeinsame Wahl beschließen. Einer Verständigung der beiden Gruppen untereinander ist weitester Spielraum gelassen.

Entsprechend der Gliederung der Betriebe ist die Bildung von Abteilungsbeiräten vorgelesen. In einem Betriebe mit mehr als 100 Arbeitern in selbständigen Abteilungen können Abteilungsbeiräte gewählt werden. Hat ein Betrieb mehr als 5000 Beschäftigte, so muß die Bildung von Abteilungsbeiräten erfolgen. In derartigen Betrieben werden Gesamtbetriebsräte gebildet, die sich aus Delegierten der einzelnen Abteilungsräte zusammensetzen. Auf jedes angelegene Tausend in der Abteilung Beschäftigter entfällt ein Vertreter. Ein Einzelbetriebsrat oder der Arbeitgeber kann beantragen, daß an die Stelle des Gesamtbetriebsrats ein oder mehrere gemeinsame Betriebsräte treten, wenn hierdurch ohne Schädigung der Arbeitnehmerinteressen eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsgangs eintreten würde. Betriebe, die ohne räumliche Gemeinschaft innerhalb einer Gemeinde oder eines Wirtschaftsbezirks liegen und unter einer gemeinsamen Oberleitung stehen, können sich gleichfalls einen Gesamtbetriebsrat wählen. Zu allen Betriebsräteorganisationsformen wird nach dem gleichen und geheimen Verhältniswahlsystem gewählt.

Aus seiner Mitte wählt der Betriebsrat einen Obmann und einen oder zwei Stellvertreter. Diese sind zur

Vertretung des Betriebsrats gegenüber dem Arbeitgeber und gegenüber dem Schlichtungsausschusse befugt. Besteht ein Betriebsrat aus mehr als sieben Mitgliedern, so ist ein Betriebsausschuss zu bilden, der aus dem Obmann, dessen Stellvertretern und etwa bestellten ständigen Vertrauenspersonen besteht. Falls der Betriebsrat aus Arbeitern und Angestellten zusammengesetzt ist, so bilden diese je eine Gruppe, die in Angelegenheiten, die ausschließlich die in Frage kommenden Gruppenangehörigen betreffen, zuständig ist.

Nach § 17 des Entwurfs ist ein Betriebsrat nicht zu errichten oder ein bestehender Betriebsrat aufzulösen, wenn seiner Errichtung oder seiner Tätigkeit nach der Natur des Betriebs besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und auf Grund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrags eine andre Vertretung der Arbeitnehmer des Betriebs besteht oder errichtet wird. Diese Vertretung hat die dem Betriebsrat übertragenen gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse. Unterliegen dem Tarifvertrage nicht sämtliche Arbeiter des Betriebs, so können die nicht durch Tarifvertrag Gebundenen die Errichtung eines Betriebsrats beantragen mit der Begründung, daß ihnen sonst eine ausreichende Vertretung nicht gewährleistet sei. Darüber entscheidet der Bezirkswirtschaftsrat oder, solange ein solcher noch nicht besteht, der Schlichtungsausschuss.

Die Aufgaben und Befugnisse des Betriebsrats lassen sich nach dem Entwurfe zusammenfassen in zwei Gruppen: die Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter des Betriebs, und die Einflußnahme auf Betriebsleitung und Betriebsleistung. Der Betriebsrat hat:

1. darüber zu wachen, daß in dem Betriebe die zugunsten der Arbeitnehmer gegebenen gesetzlichen Vorschriften, die maßgebenden Tarifverträge und die von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Schiedsstelle durchgeführt werden;

2. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse, namentlich auch bei der Festlegung der Akkord- und Stücklohnsätze oder der für ihre Festsetzung maßgebenden Grundsätze, bei der Einführung neuer Lohnungsmethoden, bei der Festlegung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verlängerungen und Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit, bei der Regelung des Erholungsurlaubs der Arbeitnehmer und bei der des Lehrlingswesens im Betriebe mitzuwirken;

3. die Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften für die Arbeitnehmer und Änderungen derselben im Rahmen der geltenden Tarifverträge mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren;

4. das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerenschaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für Wahrung der Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmerchaft einzutreten;

5. bei Streitigkeiten des Betriebsrats, der Arbeitnehmerchaft oder eines ihrer Teile mit dem Arbeitgeber, wenn durch Verhandlungen keine Einigung zu erzielen ist, den Schlichtungsausschuss oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anzurufen;

6. den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, insbesondere in Fällen drohender Arbeitseinstellung im Zusammenwirken mit den Berufsvereinen dafür zu sorgen, daß die Arbeit nicht eingestellt wird, ehe dies in gehobener Abstimmung und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen ist; es sei denn, daß die Saktionen der Berufsvereine übereinstimmend ein andres Mehrheitsverhältnis vorschreiben;

7. auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken;

8. an der Verwaltung von Betriebsmobilitätseinrichtungen mitzuwirken, soweit dem Arbeitgeber ein Verfügungsrecht daran zusteht;

9. bei der Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer mitzuwirken;

10. an der Einführung neuer Arbeitsmethoden mitzuwirken;

11. in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleistung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Grad und für möglichst wirksame Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen;

12. in Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht, nach Maßgabe eines besonderen hierüber zu erlassenden Gesetzes einen oder zwei Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden, welche mit den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats gleiche Rechte und Pflichten haben, jedoch keine Vertretungsmacht und keinen Anspruch auf eine andre Vergütung als eine Aufwandsentschädigung zu haben brauchen.

In sozialisierten Betrieben entsendet der Betriebsrat Vertreter in die vorgegebenen Verwaltungskörper.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Betriebsrate das Recht zu, vom Unternehmer zu verlangen, daß er dem Betriebsausschuss über alle die Arbeitsverhältnisse betreffende Betriebsvorgänge Aufschluß gibt, soweit dadurch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. In Unternehmungen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, und von denen mindestens 30 Arbeiter beschäftigt werden, können die Betriebsräte alljährlich vom 1. Januar 1920 ab die Vorlegung einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung verlangen.

Von jeder Einstellung oder Kündigung eines Arbeiters hat der Unternehmer dem Betriebsrate bzw. dem Betriebsausschusse Kenntnis zu geben. Die Mitteilung von der Einstellung hat spätestens am Tage des Arbeitsaufhanges des Dienstvertrags, die von der Kündigung mindestens sechs Stunden vor ihrem Auspruche zu erfolgen. Die politische, militärische, konfessionelle und gewerkschaftliche Betätigung eines Arbeiters darf keinen Grund zur Einspruchserhebung abgeben. Gleiches gilt von der ausländischen Staatsangehörigkeit. Wegen jeder Kündigung kann der Betriebsrat oder der Betriebsausschuss binnen fünf Tagen, nachdem er Kenntnis davon erhalten, Einspruch erheben. Wird infolge von Erweiterung, Einschränkung oder Stilllegung des Betriebs oder infolge von Einführung neuer Techniken oder neuer Betriebs- bzw. Arbeitsmethoden die Einstellung oder die Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitern erforderlich, so ist der Unternehmer verpflichtet, sich mit dem Betriebsrate bzw. dem Betriebsausschusse möglichst längere Zeit vorher über Art und Umfang der erforderlichen Einstellungen und Entlassungen und über die Vermeidung von Härten ins Benehmen zu setzen. Zur Entgegennahme von Mitteilungen des Unternehmers über die für die Einstellung maßgebenden Gründe und zu deren Prüfung wird je nach Vereinbarung des Betriebsrats mit dem Unternehmer für die Dauer der Wahlzeit des Betriebsrats oder von Fall zu Fall eine Vertrauensperson bestellt. Diese Vertrauenspersonen brauchen dem Betriebsrate nicht anzugehören, müssen aber mindestens 25 Jahre alt sein und im Betriebe seit mindestens drei Jahren oder bei kürzerem Bestehen des Betriebs seit seiner Gründung tätig sein. Bei der Beschlussfassung über die Erhebung eines Einspruchs hat die Vertrauensperson sich und Stimme im Betriebsrate. Kommt über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern eine Einigung nicht zustande, so kann der Betriebsrat binnen drei Tagen den zuständigen Schlichtungsausschuss oder eine vereinbarte Schiedsstelle anrufen, die endgültig entscheiden.

Die Befugnisse der Gewerkschaften zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder werden durch das Gesetz über die Betriebsräte nicht berührt. Ihre bevollmächtigten Vertreter sind als verhandlungsberechtigt anzuerkennen, sofern sie im Einverständnis mit dem Betriebsrat oder dessen Beauftragte auftreten.

Die Sitzungen des Betriebsrats werden von dessen Obmann einberufen und geleitet. Er ist berechtigt und auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeiter verpflichtet, eine Betriebsvorversammlung einzuberufen. In der Gestaltung seiner Geschäftsführung soll der Betriebsrat

möglichst unbehindert sein. Aber die Sitzungen in ein Protokoll zu führen. Die Betriebsratsmitglieder und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig; Arbeitszeitsparlamentarismus sind vom Unternehmer zu vergüten. Für Sitzungen, Sprechstunden und die Führung der laufenden Geschäfte hat der Unternehmer die erforderlichen Räume und Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen. Wegen wiederholter gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten kann der Schlichtungsausschuss auf Antrag des Unternehmers oder von mindestens einem Viertel der Arbeiter die Auflösung des Betriebsrats beschließen.

Die Betriebsversammlung besteht aus den gesamten Arbeitnehmern des Betriebs. Stimmberichtig sind nur die Wahlberechtigten. Soll die Betriebsversammlung während der Arbeitszeit zusammenzutreten, so ist die Zustimmung des Unternehmers erforderlich. Die Betriebsversammlung kann beschließen, daß sie die Tätigkeit des Betriebsrats aufhebt oder mißbilligt. Ist letzteres der Fall, dann hat der Betriebsrat zurückzutreten.

In groben Zügen ist im vorstehenden ein Überblick über die wesentlichsten Bestimmungen des neuen Betriebsratsgesetzes gegeben worden. Sein Inhalt umfaßt mit der Begründung vier volle Hefenblätter des „Rechtsanzeigers“. Die speziellen Schutzbestimmungen für Betriebsratsmitglieder und die Strafbestimmungen für Unternehmer, die gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen, seien hier übergangen. Der Gesetzesentwurf selbst ist als das Fundament für das zukünftige Wirtschaftsleben im Sinne des Sozialismus zu betrachten. Die noch folgenden Sondergesetze werden sich auf der Grundlage des Betriebsratsgesetzes aufbauen; zunächst das Gesetz über die Betriebsarbeitserräte. Dem folgt die Einleitung der Landesarbeitserräte und als oberste Instanz der Reichsarbeitserrat. Alle diese Instanzen werden dazu berufen sein, in engster Fühlungnahme mit den Gewerkschaften und in Parität mit gleichstufigen Unternehmervertretern der Erfüllung gesamtwirtschaftlicher Aufgaben zu dienen sowie bei der Ausführung der Sozialleistungs-gesetze mitzuwirken.

Es handelt sich beim Betriebsratsgesetz um einen ersten Versuch, die Arbeitsverfassung auf eine völlig neue Grundlage zu stellen. Der Arbeiter wird in Zukunft nicht lediglich seine Arbeitskraft dem Unternehmer verkaufen, er soll auch als mitbestimmender Faktor im Arbeitsprozeß mitwirken, am Gelingen des Betriebs interessiert werden und sich durch die Verleihung gesetzlicher Rechte seiner Bedeutung und seiner Verantwortung für das Wirtschaftsleben bewußt werden. Das ist der tiefere Sinn des Gesetzesentwurfs, mit dessen Einbringung die Reichsregierung völliges Neuland auf sozialem Gebiete betritt. Kein andres Land der Welt kann Deutschland dabei als Vorbild dienen, es bleibt ebenso wie einst auf dem Gebiete der Sozialversicherung auf sich selbst angewiesen. Mit dieser Konstatierung einer Tatsache sind zugleich auch die Schwierigkeiten gekennzeichnet, die einer gesetzlichen Regelung entgegenstehen, abgesehen von der allgemeinen Trägheit im deutschen Wirtschaftsleben. Wenn der vorgelegte zweite Entwurf des Betriebsratsgesetzes infolge der inzwischen eingetretenen Entwicklung unserer wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse und der allgemeinen Denkwelt in grundsätzlicher Beziehung über die erste Vorlage auch erheblich hinausgeht, so will er dennoch mancherlei Mängel und Schwächen aufw. Recht unglücklich ist beispielsweise jene Bestimmung, die zur Verhinderung wilder Streiks den Betriebsrat mit der Aufgabe beauftragt, im Zusammenwirken mit den Gewerkschaften dafür zu sorgen, daß Arbeitszeiteinstellungen nur auf Grund gebotener Bestimmungen mit Zweidrittelmehrheit erfolgen, soweit nicht die Satzungen einzelner Gewerkschaften ein andres Mehrheitsverhältnis vorsehen. Höchst bedenklich ist weiter, daß ein Mitbestimmungsrecht nicht bestehen soll bei Entlassungen, die durch Stilllegung des Betriebs oder erhebliche Betriebsbeschränkungen erfolgen. Derartige Mängel und Schwächen auszumerken und willkürlichen Auslegungen kaufmännischer Bestimmungen einen Regel vorzuschreiben, müssen die Arbeitervertreter in der Nationalversammlung ernstlich bestrebt sein.

Jedenfalls sind die Ausstellungen, die im Arbeiterinteresse an dem vorliegenden Entwurfe zu machen sind, nicht derartige, daß sich dessen totale Ablehnung erwirtschaften ließe. Wenn ein Umstand geeignet sein könnte, die Arbeiter auf den Wert der Regierungsvorlage hinzuwirken und zum Nachdenken darüber anzuregen, so ist es das Unannehmliche, das seit ihrem Erscheinen aus dem Unternehmerlager und aus der Arbeiterpresse — die „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“ natürlich nicht ausgenommen — erklingt. Unternehmerorganisationen, Sanitätskammern und Landwirtschaftskammern bieten alles auf, um den Entwurf zum Scheitern zu bringen resp. in ihrem Sinne zu beeinflussen. Sie haben besser als gewisse Arbeiterkreise erkannt, daß dadurch eine prinzipiell neue Arbeits- und Wirtschaftsverfassung heraufgeführt wird. Nur einige wenige Raben unter den Unternehmern haben bis jetzt begriffen, daß sie Stiche von ihren unumschränkten Herrenrechten an die Arbeiterschaft abtreten müssen als Märkte für den neuen Staatsbau, und daß sich

die notwendige Arbeitsfreude und Arbeitslust an der Schwelle des sozialistischen Zeitalters nur erreichen lassen durch Heranziehung der Arbeiter zu mitbestimmenden und mitverantwortlichen Gliedern im Produktionsprozeß. Je verständnisvoller die Unternehmer dem Zeiterfordernissen gegenüberstehen, desto besser für die Regelung der gegenseitigen Verhältnisse im Wirtschaftsleben!

Es liegt in der Natur der Dinge, daß durch die Gesetzgebung das bereits Gegebene oder Erregene nur befestigt wird. Das beste Gesetz nützt den Arbeitern nichts, wenn seine Bestimmungen nicht im richtigen Geiste angewandt und durchgeführt werden. Auch das Betriebsratsgesetz ist lediglich ein Versuch, die wirtschaftlichen Tatsachen verfassungsmäßig zu meistern. Die vornehmste Pflicht der Arbeiterorganisationen wird es bleiben, ihre Mitglieder zu der nötigen wirtschaftlichen Reife zu erziehen, damit sie in die neuen Aufgaben hineinwachsen und die im Betriebsratsgesetz vorhandenen Hebel zum weiteren Ausbau einer neuzeitigen Wirtschaftsverfassung zu benutzen in der Lage sind.

## □ □ □ □ Korrespondenzen □ □ □ □

Berlin. (Generalversammlung am 22. Juli.) Kollege Masini berichtete über die Verhandlungen des Gewerkschaftskongresses in Nürnberg. Die Debatte war eine äußerst ausgedehnte, die durch Festlegung einer Redezeit eine gewisse Beschränkung erfuhr. Die Kriegspolitik der Gewerkschaftsführer, das Hilfsdienstgesetz, Volksbund, Arbeitsgemeinschaft, Ludendorffspende, Sozialisierung wurden ausgiebig behandelt und einer scharfen Kritik unterzogen. Eine Resolution des Kollegen Kolle, die sich in Gegensatz mit den Beschlüssen des Gewerkschaftskongresses stellte, wurde mit 168 gegen 142 Stimmen abgelehnt und folgende Resolution des Kollegen Mülle mit geringer Mehrheit angenommen: „Die Generalversammlung des Vereines der Berliner Buchdrucker und Schriftsetzer vom 22. Juli erklärt nach dem Referat über den Nürnberger Gewerkschaftskongress die gefassten Beschlüsse in jeder Weise als einen weiteren Fortschritt auf dem Wege zur Verbesserung der Lage der gesamten Arbeiterschaft.“ Eine größere Anzahl Delegierter fehlte.

Berlin. (Stereotypen- und Galvanoplastiker.) Der Vorsitzende brachte in der Versammlung am 20. Juli zunächst einige Klagen, die vor dem Schiedsgerichte verhandelt wurden, zur Kenntnis. Eine Firma hatte während der Kriegszeit einen Hilfsarbeiter zum Gelingen eingestellt, weil ihr ein Gehilfe zu teuer war. Als nun der Hilfsarbeiterausstand wegen Lohnforderung ausbrach, mußte die Firma nunmehr dem Gehilfen diese Arbeit zu, die dieser jedoch als Streikarbeit ablehnte. Hierauf erfolgte die Entlassung des Gehilfen. Das Schiedsgericht verurteilte die Firma zur Zahlung von zwölf Tagen Ferien, da Kläger aber schon sechs Tage in einer neuen Stellung war, brauchte die Firma nur sechs Tage auszusahlen. Ferner hat es bei unsern Arbeitslosen großen Unwillen hervorgerufen, daß bis jetzt dort noch kein Stereotypen eingestellt wurde, die Arbeit vielmehr vom Faktor F, einem Seher, einem Ableger und einem Arbeitsburschen hergestellt wurde. Das sind nette familiäre Zustände! Eine andere Firma hatte ihre Arbeitszeit auf 24 Stunden wöchentlich herabgesetzt wegen Arbeitsmangels, um sechs Gehilfen zu entlassen. Das Schiedsgericht prüfte die Sachlage und verurteilte die Firma, drei Gehilfen weiter zu beschäftigen, aber einen Beleg zu entlassen. Nachdem ein paar Wochen verlossen, stellte sich die Firma veranlaßt, wieder voll arbeiten zu lassen. Die Gehilfen verlangten nun Wiedereinstellung der Entlassenen und strengten deshalb Klage beim Schiedsgericht an. Die Klage wurde unverständlicherweise mit Stimmengleichheit abgelehnt und an das Landamt verwiesen. Dann kam der Vorsitzende zu sprechen auf die Aufhebung der Kautschuk in einer Zeltungsdruckerlei, worüber vor dem Schiedsgericht eine Einigung erzielt wurde. Für die Sonntagsnacht wird die ursprüngliche Entschädigung von 22 Mk. bezahlt. Während der Kriegszeit glaubten Hilfsarbeiter als Stereotypen sich beteiligen zu können; sie versuchen jetzt vergeblich, als solche unterzukommen, während unsere Kollegen auf dem Nachweh liegen. Die Kollegen haben aber auch ein Teil Schuld, daß so etwas möglich sei, da sie schon des öfteren Stellungen ausgelassen hätten, entweder wegen der Nacharbeit oder weil es angeht zu schwere Arbeit für sie wäre. Der Vorstand habe beschlossen, bei wieder vorkommenden Fällen mit allen Mitteln gegen dieses die Allgemeinheit schädigende Verhalten einzugreifen. Ein Hilfsarbeiter, der dem Gutenbergsbunde seit November 1918 angehört, versuchte eine Stellung zu ergattern, mußte aber dieselbe wegen gefälschter Papiere wieder räumen. Es wurde erucht, auf diesen Nachkollegen ein Augenmerk zu haben. In einer Sitzung mit der Zentralkommission, an der auch zwei Vorstandskollegen aus Leipzig teilnahmen, kam die Klage gegen die Firma Schelter & Giesecke, die vor dem Landamt stand, zur Sprache. Diese Firma verweigert ihren Stereotypen und Galvanoplastikern die vom Tarifauschuß festgelegten Feuerungszulagen, weil diese Gehilfen angeblich nicht Buchdrucker im Sinne des Tarifs wären, sondern dem Schriftsetzeramt unterstellt seien. Der vom Landamt dazu eingekommene Standpunkt wurde allgemein kritisiert. Auch die Mitstände in der „Leipziger Zeitung“ kamen zur Sprache, die jede Verhandlung ablehnte. Den Leipziger Zeitungstereotypen wurde mehr Interesse für ihre Angelegenheiten empfohlen. Betreffs der „Rechnischen Mitteilungen“ und deren Herausgabe bedien sich die Meinungen mit der

Zentralkommission; dieselben sollen vierteljährlich wieder erscheinen. An diese Ausführungen schloß sich eine lebhafte Debatte an. Hierauf erlieferte der Vorsitzende den Halbjahrsbericht und schilderte diese an Arbeit und an Übergangsschwierigkeiten reiche Zeit anschaulich. Der Verein zählt zur Zeit 500 Mitglieder, über 70 Kollegen sind noch nicht vom Militär zurück, 4 Kollegen sind gestorben, 3 davon im Lazarett, während noch 8 Arbeitslose vorhanden sind. Zum Schluß forderte der Vorsitzende regere Beteiligung am Vereinsleben. Dann gab der Kassierer Wenzel an Hand des gedruckten Klassenberichts die nötigen Aufklärungen und widmete der Liquidationskasse, die nunmehr erschöpft ist, einige Worte. Über tarifliche Anträge kam es noch zu einer längeren Aussprache. (Dieser Bericht ist ganz wesentlich gekürzt worden. Wo sollten wir nur mit den übrigen Versammlungsberichten hinkommen, wenn über eine einzige Spartenversammlung — auch wenn es eine Generalversammlung ist — so breite Wiedergaben Regel werden sollten! Red.)

Dresden. (Schriftsetzer.) In der Versammlung am 18. Juni gab der Vorsitzende eingehenden Bericht über die Schriftsetzerkongresse in Frankfurt a. M., der mit größtem Interesse entgegengenommen wurde. Einmütig gab die Versammlung nach längerer Aussprache ihre Zustimmung zu den gefassten Beschlüssen; vor allem wurde es begrüßt, daß einer zentralen Regelung unserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch die Kongresse die Wege geebnet seien. Eine scharfe Kritik löste der Bericht über das Verhalten der Leipziger Schriftsetzerprinzipale in der Regelung der Ferienfrage aus. Nachdem sich diese für eine zentrale Regelung ausgesprochen hatten, brachten sie es nach wochenlanger Verschleppung fertig, sich auf einmal wieder auf den Herrn-im-Hause-Standpunkt zu besinnen und nun zu erklären, mit ihren Kollegen in dieser Angelegenheit selbst zu verhandeln. Man könnte dieses Verhalten unter Umständen begreiflich finden, wenn auch in andern Gießereien die Prinzipale diese Stellung eingenommen hätten. Für Berlin z. B. war das Zugeständnis der dortigen Prinzipale schon erfolgt, so daß schließlich die „schwachen“ Schulkern der Leipziger Herren nicht mehr befristet wurden als die ihrer Kollegen. Man mußte es als sehr große Rücksichtnahme bezeichnen, diese minimalen Zugeständnisse ihren Personalen auch noch vorzuenthalten resp. verkürzen zu wollen, nachdem in fast allen Betrieben Ferien gewährt werden und das Schriftsetzergewerbe eines der ungelindesten mit ist. In Dresden erhält sämtliches Personal, das bereits vor dem Kriege hier beschäftigt gewesen ist, durchschnittlich 9 bis 12 Tage Ferien. Diejenigen, die erst im Laufe dieses Jahres in ein solches Geschäft eingetreten sind und die Karenz von einem Jahre noch nicht erfüllt hatten, erhielten 3 bis 4 Tage. Das Feriengeld wird nach dem Durchschnittsverdienst des Monats Juni berechnet mit 125 Proz. Zuschlag. Es wurde vom Prinzipal Herrn Butler noch erklärt, daß er gern weitergehende Zugeständnisse in Ferienverlängerung machen würde, aber leider durch die Überhäufung mit Arbeit davon Abstand nehmen müßte, sich aber noch in anderer Form abfinden würde. — In der Halbjahrsversammlung am 16. Juli gab nach Bekanntschaft des Klassenberichts der Vorsitzende das materielle Ergebnis des von der Schriftsetzerkongressen aufgestellten Lohnarbitersentwurfs bekannt. Die hierauf stattfindende Aussprache erbrachte nach einigen unwesentlichen Monotonen volle Zustimmung zu diesem Entwurf. Die aufgestellten Forderungen wären aber das Minimum dessen, was unbedingt verlangt werden müsse, um bei der jetzigen Lebenslage existieren zu können. Ihre Vertreter bei den Verhandlungen hätten unbedingt dafür einzustehen, daß diese Lohnordnung für alle in Schriftsetzereien Beschäftigte zur Annahme käme. — In der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25. Juli gab der Vorsitzende die neuen Abmachungen mit der Geschäftsleitung betreffs Erhöhung der Feuerungszulagen bekannt. Für berechnete Gehilfen und Reglektensetzer (Hilfsarbeiter) 15 Proz. Erhöhung der Zuschläge, also auf 140 Proz. Im Lohn lebende Gehilfen und Zurcher bis 103 Mk. Wochenverdienst 10 Mk., bis 112: 9 Mk., bis 115: 8 Mk., bis 118: 7 Mk., bis 120: 6 Mk., über 120: 5 Mk. Zulage. Angelernte Arbeiter 5 Mk., Arbeiterinnen 3 bis 5 Mk. Zulage. Die Abmachungen gültig ab 21. Juli. Die Versammlung erklärte sich mit dieser Erhöhung einverstanden.

F. Gehenheim a. M. Der 11. August hatte die Mitglieder des Ortsvereins wieder zusammengerufen. Durch den unglücklichen Krieg zu einem kleinen Säuflein zusammengeschmolzen, muß es Aufgabe eines jeden Kollegen sein, sich dem Ortsvereine wieder aktiv anzuschließen. Nach Verlesung des Protokolls erlieferte Kollege Hofmann den Klassenbericht und den Kartellbericht, die von der Versammlung genehmigt wurden. Hierauf referierte Kollege Redinger über „Die gegenwärtige Lage im Gewerbe“ und forderte erst Abbau der Lebensmittelpreise und dann Abbau der Löhne. Da gerade die wichtigsten Nahrungsmittel im Preise gestiegen sind, erwartete man von der Tagung des Tarifauschusses eine entsprechende Stellungnahme. Die Diskussion war eine sehr rege. Die Situation bedingt für jeden Kollegen rubiges Denken und klares Handeln.

Gießerei. Die am 30. Juli fast vollzählig besuchte Versammlung beschäftigte sich in der Hauptsache mit den hier am Orte noch obwaltenden untariflichen Zuständen. So hatten z. B. einige Kollegen es sich nicht verlagern können, trotz des Achtstundentages von morgens 6 bis abends 10 Uhr zu arbeiten. Sie wurden wegen dieser übermäßigen Leistung von der Geschäftsleitung mit 10 Mk. wöchentlichem Extrazulage prämiert. Die Aussprache über die kommende Tarifrevision zählte eine lebhafteste Debatte. Die Versammlung sprach sich einmütig dahin aus, daß die

Geschäftsvertrager ganz erschleben dagegen eintreten, schon jetzt mit dem Abbau der Löhne zu beginnen, sondern für Erhöhung der Leistungszulagen eintreten, da die jetzigen Löhne für den Lebensunterhalt nicht annähernd ausreichen und aus diesem Grunde Fälle wie die angeführten vorkommen.

Leipzig. In der am 28. Juli stattgehabten Gaumitgliederversammlung gab Kollege Engelbrecht einen Bericht über den Verlauf des Nürnberger Gewerkschaftskongresses. Ein Antrag des Kollegen Reimann, den Metallarbeiterangehörigen Oberberuf als Korreferenten sprechen zu lassen, wurde abgelehnt. Referent schilderte sodann die Schwierigkeiten, die der Kongress infolge des geschlossenen Zutritts der Opposition zu überwinden hatte. Er hob hervor, daß trotz der scharfen Auseinandersetzungen der Gedanke der Einheit in der Gewerkschaftsbewegung immer wieder zum Durchbruch kam. Der Kriegspolitikk der Generalkommission wählte er längere Ausführungen und betrachtete er das der letzteren ausgesetzte Vertrauensvotum nur als ein bedingtes. Im allgemeinen könne man mit dem Resultate zufrieden sein; er hoffe nur, daß die auf dem Kongress betonte Einheit auch in den Mitgliederkreisen erhalten bleiben möge. Von verschiedenen Rednern wurde die Zusammenfassung des Kongresses bemängelt. Ebenso wurde die sogenannte Kriegspolitikk der Generalkommission und Gewerkschaftsführer verurteilt. Kollege Schneider bezeichnete alle Führer, auch die der U. S. P., angehörenden, als ungeeignet, die Interessen der Arbeiter zu vertreten, wie er überhaupt unsterblich für veraltet und nur die Betriebsorganisationen für die beste Organisationsform halte. Kollege Reimann betrachtete die Gewerkschaften als überflüssig; sie könnten vielmehr später unter anderem Namen wieder entstehen. Kollege Hauschild war mit dem Verlaufe des Kongresses zufrieden und meinte, auch die Opposition könne es sein. Zu längeren Ausführungen nahmen noch die Kollegen Helmholz und Strahl das Wort. Ersterer als Teilnehmer am Kongress, um den Referenten zu ergänzen und namentlich die Bedeutung der Betriebsräte hervorzuheben, letzterer, um an Aussprüchen bekannter Führer der Unabhängigen und der Kommunisten zu zeigen, wie widerspruchsvoll selbst die Auffassungen noch in den meisten Streitfragen sind. Beide äußerten sich auch über die sogenannte Kriegspolitikk der Gewerkschaften und stellten dem Nürnberger Kongress das Zeugnis guter Arbeit und vermehrter Klarheit aus.

## Kundschau

**Meisterprüfungen.** Vor der Braunschweiger Handwerkskammer legen die Kollegen William Müller jun. (Inhaber der Hannoverischen Kalkfabrik und Galvanoplastikk) sowie Walter Freutel und Johann Wollhoff aus Hannover die Meisterprüfung für das Stereotypie- und Galvanoplastikgewerbe ab; ebenso bestand in Freudenstadt (Württemberg) der Maschinenmeister Hermann Gager aus Hildburghausen die Meisterprüfung mit gutem Erfolge.

**Buchdrucker im Gemeindefienste.** Die Kollegen Reinhold Herwig und Fritz Heid in Magdeburg sind unbesoldete Stadträte geworden.

**„Buga“-Messe.** Das neue Unternehmen des Deutschen Buchgewerbeerates, das einen Zusammenschluß des gesamten Buchgewerbes auf den Leipziger Messen in einem eignen Meßhause bewerkstelligt, erstreckt sich eines ganz unerwarteten Zuspruchs aus allen Stellen des Buchgewerbes. Das in mitten des hauptsächlichsten Meßviertels, Petersstraße 38, gelegene neugebaute Meßhaus geht seiner Vollendung entgegen und ist voll besetzt. Schon 180 Aussteller werden bereits die Herbstmesse bezeichnen. Besonders stark ist der Buch-, Kunst- und Musikalienhandel vertreten, aber auch große Firmen der Papierindustrie, Farbenfabriken, Druckereien, Buchbindereien und Maschinenfabriken stellen aus, so daß eine „Buga“ im kleinen entstehen dürfte, die viel Kauflustige und sonstige Interessenten zur Fahrt nach der alten Druckmetropole veranlassen wird. Um auch denen, die lediglich zur Bereicherung ihrer Kenntnisse die „Buga“-Messe besuchen wollen, Gelegenheit zur Bekämpfung zu geben, wird der Deutsche Buchgewerbeverein im Einverständnis mit dem Meßhause besondere Eintrittskarten, die nur zum Besuche des „Buga“-Meßhauses berechtigen, ausgeben. Die Karten sind von der Geschäftsleitung der „Buga“-Messe, Leipzig, Deutsches Buchgewerbehaus, zu beziehen. Zum Besuche sämtlicher Meßhäuser für Einkäufer ist bekanntlich der Besitz des allgemeinen Meßabzeichens notwendig, das nur vom Meßhause zum Preise von 3 Mk. auszugeben wird.

**Schiedspruch im Leipziger Buchhandlungsstreit.** Nachdem die Buchhandlungsmarktscheit sich dem Kampfe der Geschillen angegeschlossen haben, wodurch eine günstigere Wendung eingetreten ist, außerdem die Meßarbeiten drängen und die Ausgabe des jetzt erschienenen Lendenroß-Buches ebenfalls dem von Leipzig ausgehenden Verlande große Schwierigkeiten bereitet, sind die hochmütigen Verleger und Buchhändler mit ihrem Standpunkte sozialer Verbühnung in eine schwierige Lage geraten. Da die Bücher- und Zeitschriftenausgabe gemeint von Leipzig aus erfolgt, ist es doch die Zentrale des Verlags und des Sortimentes, so wirkt der Leipziger Streit fälschlich in ganz Deutschland. Die Sympathie in der Arbeiter- und Angestelltenkreise ist weit hinein beim Publikum ist auf Seiten der kampfenden, jammervoll bezahlten Geschäftskräfte. Die Annahme des Vermittelungskommisars durch die Streitenden brachte nicht den gewünschten Erfolg. Der amtierende Reichspräsident ließ sich nicht nur reichlich Zeit, sondern fand sich auch mit dem Standpunkte der Inter-

nehmerhaft als gegeben ab. Der Schlichtungsausschuss arbeitete unter einem aus dem Hilfsdienstleistungsverbänden hervorgegangenen Regierungsrat (ebemaligen Hauptmann) besser, wenn auch die Verhandlungen sich hinzogen und recht schwierig gestalteten. Der am 20. August gefällte Schiedspruch besagt: Sofortige Aufnahme der Verhandlungen über den beabsichtigten Tarifabschluß und Beendigung bis spätestens 15. September. Was dahin ist auf die in dem alten Tarife bestehenden Gehaltsätze ein Zuschlag von 40 Proz. zu gewähren. Höhere Gehälter dürfen dadurch keine Herabsetzung erfahren. Einzelne ist die Arbeit sofort wieder aufzunehmen, andererseits sind die Kündigungen und Entlassungen zurückzunehmen, auch dürfen Maßregelungen bereits nicht stattfinden. Bei Erheben dieser Nummer werden beide Teile über den Schiedspruch befunden haben, der den „Buchbaronen“ zweifellos das Konzept verdirbt. Wir werden über den Ausgang dieses für uns Buchdrucker prinzipiell wie praktisch bedeutsamen Kampfes noch Näheres mitteilen.

**Verlagskongressen.** Die Alsbannerische Verlagsgesellschaft („Bannerischer Volksbote“) hat drei weitere Verlagbuchdruckerien käuflich erworben, und zwar die Buchdruckerei Niedemann & Seid in Neußing mit dem Verlage der „Anzeiger“, die Buchdruckerei Hermann Döring in Neumarkt a. R. mit dem Verlage des „Neumarkter Anzeigers“ und die Buchdruckerei der Firma Gg. Mertel in Alsbiburg mit dem Verlage des „Alsbiburger Anzeigers“.

**Eine neue Papierkrisis.** Dem Berliner Zeitungsgewerbe droht eine neue Papierkrisis infolge der schlechten Transportverhältnisse und des Kohlenmangels. Aus letzterem Grunde haben die Papierfabriken in Siegenhaas und Kalkowitz (Oberhessen) bereits den Betrieb stillgelegt. Nach Rücksprache mit den zuständigen Ministern sollten Sproben zur Verfügung gestellt werden, da solche es aber wieder an Waggonen zum Transport. Die Berliner Verleger wurden deshalb aufgefordert, während der Sondersitzung Papier einzulagern, damit im Herbst noch Reserven vorhanden sind. Leider werden mit Papier ganz erhebliche Schwierigkeiten vorgekommen, so daß sich die Staatsanwaltschaft schon der Sache angenommen hat, um endlich einmal den Papierhändlerhandel zu unterbinden. In der Provinz ist die Lage des Papiermarktes besser, da dort die Kohlenverhältnisse günstiger liegen. Am besten sind die westdeutschen Blätter daran, weil dort die Papierfabriken mit Braunkohle reichlich beliefert werden.

**„Seldentaten“ eines Buchdruckerbesizers als Oberleutnant.** Das französische Kriegsgericht in Landau verurteilte den Buchdruckerbesitzer Ludwig Ziegler in Neustadt a. S. zu sechs Monaten Gefängnis und 1200 Fr. Geldstrafe, weil er als Oberleutnant an der Westfront allerhand Verwechslungen und Verschlebung von französischem Privatvermögen zu seinem Nutzen vornahm. Er schloß, wie er bei der Gerichtsverhandlung selbst zugab, verschiedene Sachen, so eine Standuhr und eine Lampe, die er im besetzten Gebiete teils selbst wegnahm, teils von andern wegnehmen ließ, nach Hause. Einen Flügel und andres heimzuschieben, gelang ihm nicht. Zwar war es schon verhandelt, doch es ging nicht. Einem seiner Untergebenen gab er den dienstlichen Befehl, den Konzertflügel zu verpacken, weil jener sich zu weit weigerte. Der Soldat wußte, daß es nicht sein sollte und daß zulässige Pakete bis zu 20 Kilo stets unterliegt wurden. Trotzdem stellte der Angeklagte die Behauptung auf, durch einen Divisionsbesehl sei es sogar geboten gewesen, daß durchliche Sachen genommen werden dürfen und als Kriegsbeute zu betrachten waren. Dies verneinte die Zeugen. Auch behauptete Ziegler, daß alle Offiziere das gleiche getan hätten. Ein Zeuge, der ebenfalls in der Kolonne des Oberleutnants war, verlangte eines Tages Urlaub, weil seine Frau niederkam. Der Angeklagte meinte, das gäbe es nicht. Wenn eine Frau niederkomme, das sei genau so, als wenn eine Kuh halbe. Der Herr Oberleutnant und Buchdruckerbesitzer war also ein „Gemeinlich“ von fetterer Beschaffenheit und dürfte die genannte Strafe reichlich verdient haben.

**Banknotenfälscher.** In Berlin wurde in den letzten Tagen eine Banknotenfälscherei in der Perleberger Straße, die von dem Steindruckerbesitzer Hermann Thiel geleitet wurde und 25 Personen beschäftigte, von der Kriminalpolizei aufgeföhrt und geschlossen. Bisher sind sechs Personen in der Angelegenheit verhaftet worden. Welchen riesigen Umfang der Handel mit falschen Banknoten angenommen hat, geht daraus hervor, daß in den letzten Tagen nicht weniger als elf Personen festgenommen wurden, die gewerbsmäßig gefälschte Banknoten in Umlauf gesetzt haben.

**Aus der Film-literatur.** Die Kinofilms der großen Städte sind heute auf einem Tiefstand angelangt, der kaum noch zu unterbieten ist. Sittenromane der zweifelhaftesten Art, Schundfilms mit Verberlichung der schäbigsten Sitten und Moral sowie des Verbrechertums sind an der Tagesordnung und finden regsten Zulauf. Neuerdings macht die Presse aller Schattierungen scharf dagegen Front. Es wäre zu begrüßen, wenn die Filmindustrie sich etwas mehr des wissenschaftlichen und belehrenden Films annehmen würde. Jede Woche einen sogenannten wissenschaftlichen Abend in das Programm eingeschoben, der lediglich belehrende Films zeigt. Die englische Filmindustrie könnte uns da als Vorbild dienen. Dort stellt man das Kino, das sich ja als Unterhaltungsmittel der größten Beliebtheit erfreut, in den Dienst aller möglichen Unterrichtszwecke. Große Wanderfilme, die von Dorf zu Dorf fahren, zeigen den Landwirten in Wort und Bild die vorzüglichsten Arbeitsergebnisse, die Vorgänge der gewerkschaftlichen Verwertung ihrer Erzeugnisse usw. Solche Vorträge zur Reform des Kinos wären auch bei uns angebracht; leider finden dieselben aber nicht die ihnen zukommende Beachtung.

**Theodor Leipart württembergischer Arbeitsminister.** Die neuzzeitliche Entwicklung im deutschen Staatsleben

abzürbert die besten Kräfte der Arbeiterbewegung, insbesondere der Gewerkschaften. Durch die Berufung Theodor Leiparts auf einen wichtigen Ministerposten in Württemberg erleidet der Holzarbeiterverband, dessen erster Vorsitzender Leipart fast länger als einem Jahrzehnte gewesen ist, einen schweren Verlust. Schon in recht jugendlichem Alter ist Theodor Leipart Gewerkschaftsführer geworden. Er hatte kaum sein 20. Lebensjahr zurückgelegt, als er im Vereine mit andern im Jahre 1887 die „Zeitung der Drechsler“ ins Leben rief, und er gehörte zu den Gründern der bald danach entstandenen Vereinigung der Drechsler Deutschlands. Dem Vorstände der Vereinigung gehörte er seit der Gründung an, und am 1. April 1891 wurde er als Nachfolger Leutens deren Vorsitzender. Als die Vereinigung im Jahre 1893 in dem Deutschen Holzarbeiterverband aufging, wurde Leipart dessen zweiter Vorsitzender, und als Karl Klotz im Februar 1908 gestorben war, wurde Theodor Leipart sein Nachfolger als erster Vorsitzender. Die „Holzarbeiterzeitung“ ruft dem Scheidenden, der mit weitübertragenden Fähigkeiten eine Arbeitsfreudigkeit und eine Produktivität verband, wie man sie selten findet, gewiß im Namen aller Mitglieder ein herzliches Lebewohl zu; sie verbindet damit weiter den Wunsch, daß er in seinem neuen Amte die Befriedigung finden möge, die er sucht, und die ihm der Deutsche Holzarbeiterverband ein Menschenalter hindurch gewährt hat.

**Sozialisierung und Berufs- oder Arbeiterinteressen.** Der Zentralverband der Metzgerinnen und Metzger sowie Berufsvereine Deutschlands sah sich genötigt, infolge einseitiger Vorklage eines Gesetzentwurfs für die Sozialisierung der Elektrizitätswerke durch die Reichsregierung an den zuständigen Ausschuss der Nationalversammlung in Weimar nachstehende Eingabe zu richten: „Als zuständige Berufsorganisation der in den Elektrizitätswerken beschäftigten Arbeiter erheben wir Protest dagegen, daß ein Gesetzentwurf von so grundlegenden Wichtigkeit wie die Sozialisierung der Elektrizitätswerke der Nationalversammlung vorgelegt wurde, ohne die berufene Vertretung der Arbeiter gehört und ihre Vorschläge entgegengenommen zu haben. Wir sind jahrelang mit Elektrizitätswerken durch Tarifverträge verbunden, die sich in letzter Zeit durch Bezirksstärke noch ungenügend gestaltet haben. Es liegt uns daran, bei der Umgestaltung der Elektrizitätswerke die Arbeiterinteressen in jeder Form gewahrt zu wissen. Dies kann jedoch nur geschehen, wenn die beruflichen Vertreter mit zu den Beratungen herangezogen werden. Aus vorstehend kurz angeführten Gründen bitten wir, uns zu den Vorbereitungen des Beschlusses einzuladen.“ Daß überhaupt eine solche Eingabe erst notwendig war, spricht für die Gebietswirtschaft der Reichsregierung in der Sozialisierungsfrage im allgemeinen ganze Bände. Man sollte es nicht für möglich halten, daß die wichtigsten Arbeitergruppen bei der Ausarbeitung solcher Gesetzentwürfe erst noch darum nachsuchen müssen, gehört zu werden.

**Der Metallindustriellen und die Nebenbeschäftigungen.** Bei einer jüngst von der Handelskammer in Düsseldorf einberufenen Versammlung über die Lösung der Arbeitslosenfrage, an der neben Industriellen usw. auch mehrere Gewerkschaftsvertreter teilnahmen, wurde lebhaft Klage darüber geäußert, daß viele Arbeiter ihre freie Zeit dazu benutzen, um nach ihrer regulären Arbeitszeit noch in einem andern Betriebe tätig zu sein. Ein solches arbeitserhebendes Gebahren wodurch andern das Brot weggenommen wird, kann nicht scharf genug verurteilt werden, und es muß mit aller Strenge dagegen vorgegangen werden. Bei einer Zusammenkunft der Arbeiterausschüsse des Ruhrkohlenreviers wurden dieselben Klagen laut, und von den Zechenverwaltungen die sofortige Entlassung derjenigen Bergarbeiter gefordert, die nebenberuflich noch in einem andern Betriebe tätig sind.

**Die „Volksfürsorge“ der organisierten Arbeiterklasse.** Die „Volksfürsorge“ (Gewerkschaftlich-Gewerkschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft) in Hamburg ist mit ihrem sechsten Jahresbericht an die Öffentlichkeit getreten. Die in ihm enthaltenen Positionen tun überzeugend dar, daß ein Unternehmen, sofern es aus einem unabweisbaren Volksbedürfnis heraus entstanden und auf gesunder Grundlage aufgebaut ist, durch nichts in seiner Entwicklung aufgehalten werden kann. Auch nicht durch einen mehr als vierjährigen Weltkrieg und durch eine das ganze Wirtschaftsleben auf- und unterwühlende Revolution, was aus folgender Übersicht der Einnahmen und Ausgaben hervorgeht. Es bestanden:

	Ende 1913	Ende 1918
1. an Versicherungen . . . . .	70 125	292 098
2. mit einer Versicherungssumme von . . . . .	129 129 68	60 251 141
An Einnahmen waren zu verzeichnen:		
1. Prämien . . . . .	1 080 492	5 178 413
2. Zinsenträge . . . . .	25 126	449 363
Es wurden gezahlt:		
an Versicherungsleistungen . . . . .	866	319 580
Der Bestand der verschiedenen Reserven betrug:		
1. eigene Reserven . . . . .	1 100 591	1 796 139
2. Gewinnreserve der Versicherer . . . . .	48 300	973 594
3. Prämienreserve . . . . .	701 381	10 603 879
Überschüsse wurden erzielt . . . . .	66 065	500 219
Das bare Vermögen betrug . . . . .	1 104 914	11 400 768
Darunter befand in:		
1. Hypotheken an Anstaltsverleiner, Gewerkschaftshäuser u. a. . . . .	540 000	5089 604
2. Wertpapieren und Gemeindepfänden . . . . .	478 500	5741 950
3. Bankgeldern . . . . .	72 525	433 845

